

**Sendungsverfolgung**

Merck KGaA  
HPC: U026/002  
Frankfurter Straße 250  
D 64293 Darmstadt

Geschäftszeichen: IV/Da 43.2-53u-11-MLSD-105n  
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Schrötter  
Telefon: 06151 12 - 8535  
E-Mail: Frank.Schroetter@rpda.hessen.de  
Datum: 07. Januar 2025

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 17. Juni 2024 wird der

**Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	64293 Darmstadt,
Gemarkung	Darmstadt,
Flur	32,
Flurstück	1/5,
Gebäude	G20, F27, K36,

die vorhandene Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- (1) zum Aufstellen und Betrieb von zwei Tankcontainern mit einer Gesamtkapazität von 42 m<sup>3</sup> auf der Stellfläche K36 einschließlich peripherer Infrastruktur-Einrichtungen für die Lagerung von Salzsäure 30 %ig sowie dem Einbau eines Rückhaltesystems, bestehend aus zwei Auffangbehältern,

(2) zur Versorgung der Vorlage AA7W1A1100 in der Teilanlage PR35, Trakt 12 des Produktionsgebäudes G20 mit Salzsäure 30%ig über eine neue Versorgungsleitung von K36.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG eine weitere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein. Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Stellfläche für die Tankcontainer sowie den Einbau von zwei Auffangbehältern.

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 17. Juni 2024

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

<b>Kapitel</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Seitenzahlen</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-6
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-7 bis 1-8
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-9
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-10 bis 1-13
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2-1 bis 2-3
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	3-1 bis 3-5

<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	4-1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	5-1
	5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-5
	5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-5 bis 5-6
	5.3 Topographische Karte	5-7
	<i>Anhang zu Kapitel 5:</i>	5-8
	Lageplan Merck, Werk Darmstadt (GA09_ZEA013_G01GA)	
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	6-1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-2 bis 6-3
6.2	Beschreibung der Antragsgegenstände	6-3 bis 6-5
6.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-6 bis 6-10
6.4	Betriebsbeschreibung	6-10
6.5	Vorwort zu den Anhängen	6-10
	<i>Anhang zu Kapitel 6:</i>	6-11
	Apparateaufstellungsplan GA09_ALD067_G01GA	
	Apparateliste	2 Seiten
	RI-Fließbild GA09PV03_AFB002_G05GA (Stellfläche K36)	
	RI-Fließbild GA09PV00_AFB007_G02GA (Lösungsmittelverteilung HCl)	
	RI-Fließbild GA09PR35_AFB003_G02GA (Universalreaktor PR35)	
	Liste der Sicherheitseinrichtungen	2 Seiten
	Liste der EzA-Messstellen	1 Seite
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	7-1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-2
	Formular 7/6 Stoffdaten	9 Seiten
<b>8.</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
8.1	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahme	8-1 bis 8-2
8.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-2

<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	9-1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-2
<b>10</b>	<b>Abwasserdaten</b>	10-1
10.1	Wässrige Produktionsabgänge	10-1
10.2	Sonstige Abwasser	10-1
	Formular 10: Abwasserdaten	10-2 bis 10-8
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	11-1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung, sparsame und effiziente Verwendung von Energie</b>	12-1 bis 12-2
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	13-1
	Überschlägige Prognose nach TA-Lärm 98, Abschnitt 2.4	13-2 bis 13-8
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	14-1
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2	Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-9
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-9 bis 14-17
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-18 bis 14-22
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-23 bis 14-28
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-29 bis 14-30
	<i>Anhang zu Kapitel 14:</i>	14-31
	Gefährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG-Verfahren	9 Seiten
	Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	7 Seiten
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	15-1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-3
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	15-4 bis 15-8
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	16-1
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	17-1

	Formular 17/0: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-3
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	20 Seiten
<b>19</b>	<b>Sonstige Konzessionen</b>	19-1
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20-1</b>
20.1	Angaben gemäß Anlage 3 UVPG, Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung	20-2
	Formular 20/2 : Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-3 bis 20-11
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</b>	<b>22-1</b>
	Anhang zu Kapitel 22:	22-2
	IED Anlagenplan GA09_BLD014_G01GA	

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

#### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

#### 1.8

Das Bedienen der Anlage ist nur durch qualifiziertes Personal, welches regelmäßig geschult und unterwiesen wird, gestattet. Die entsprechenden Schulungen sind zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist die technische Ausführung der Anlage so zu konzipieren, dass Bedienungsfehler möglichst ausgeschlossen sind.

#### 1.9

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **2. Termine, Befristungen, Messungen**

#### 2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 2.2

Die durch den Antragsgegenstand neu hinzukommenden Apparate, einschließlich der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, sind in die vorbeugende Instandhaltung mit aufzunehmen und gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. nach Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

#### 2.3

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bezüglich der neuen Anlagenteile sowie der hiermit genehmigten neuen Verfahren auf Aktualität zu überprüfen und, falls erforderlich, vor Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen.

## 2.4

Der Anlagenbericht sowie der Kurzbericht für die Anlage G20 sind hinsichtlich der im Genehmigungsantrag und im vorliegenden Bescheid enthaltenen relevanten Aspekte (insbesondere aus Kapitel 6 – Anlagen- und Verfahrensbeschreibung – sowie Kapitel 14 – Anlagensicherheit -) zu überarbeiten.

Der Anlagenbericht ist aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Die überarbeiteten Unterlagen sind der Überwachungsbehörde nach § 52 BlmSchG spätestens mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

## 2.5

Bis zur Inbetriebnahme sind die Klassifizierungsblätter zu den sicherheitsrelevanten MSR/PLT-Einrichtungen zu erstellen, beziehungsweise zu überarbeiten.

Die dortigen Aktoren und Schaltpunkte müssen mit den Angaben in der Gefahrenquellenanalyse übereinstimmen.

## **3. Anforderungen an die Tankcontainer und die Stellfläche K 36**

### 3.1

Für die Tankcontainer sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in denen, neben den sich aus den Nebenbestimmungen V.3.2 bis einschließlich V.3.12 genannten Regelungen, mindestens die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Tankcontainer kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten;
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen;
- Beseitigung von Störungen;
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Betriebsvorgänge.

### 3.2

Sämtliche neuen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme zu installieren, von qualifiziertem Fachpersonal zu prüfen und regelmäßig zu warten. Dies kann auch von firmeninternen Fachkräften durchgeführt werden.

Die Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, vom Prüfer gegenzuzeichnen, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ferner müssen die Sicherheitseinrichtungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausnahmslos betriebsbereit sein.

### 3.3

Die Auslegung und Dimensionierung von Apparaten und Anlagenteilen sowie die Auswahl der Werkstoffe hat auf den verfahrenstechnischen Anforderungen zu basieren und die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und Druckgeräteverordnung sind einzuhalten. Bei besonderen Anforderungen an den Prozess ist dies im Übergabegespräch zu diskutieren und in der Betriebsanweisung festzuhalten.

### 3.4

Die in der Nebenbestimmung V.3.3 genannte Auswahl an Werkstoffen und Wanddicken der Apparate ist nach entsprechender Literatur bzw. einschlägigen Regelwerken vorzunehmen.

### 3.5

Die Anlage ist technisch so auszuführen, dass Bedienfehler möglichst ausgeschlossen werden.

Ferner ist das Steuerelement des Salzsäureeintrags gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen, zum Beispiel durch eingeschränkte Nutzungsrechte am Steuerelement.

### 3.6

Das korrekte Anschließen der Tankcontainer an der Stellfläche K36 ist durch organisatorische Maßnahmen (beispielsweise entsprechende Kodierung, unterschiedliche Anschlüsse, konstruktive Gestaltung der Anschlüsse bzw. Doppelquittierung der korrekten Verschaltung) und durch deren Aufnahme in die Betriebsanweisung zu gewährleisten.

### 3.7

Die flexiblen Schlauchleitungen, mit denen jeweils ein Tankcontainer an die festinstallierte Rohrleitung angeschlossen wird, sind mit Trocken- und Nottrennkupplungen auszustatten. Beim Anschließen an die festinstallierte Rohrleitung ist eine Auffangwanne zu verwenden.

### 3.8

Der angeschlossene Tankcontainer ist mit einem Stickstoffüberdruck, der dem Betriebsdruck des Tankcontainers entspricht, zu betreiben.

Die Stickstoffeinleitung ist mit entsprechender Sicherheitstechnik auf den maximal zulässigen Betriebsdruck abzusichern. Ferner ist das Aktivieren des Stickstoffs beim Anschließen des Tankcontainers durch Doppelquittierung zu bestätigen.

### 3.9

Der Ausfall der Stickstoffversorgung ist zu überwachen und zu alarmieren.

### 3.10

Bei den einzelnen Prozessschritten ist die richtige Stellung der Ventile durch Doppelquittierung zu kontrollieren.

### 3.11

Der aktiv angeschlossene Tankcontainer ist entsprechend zu kennzeichnen.

### 3.12

Der Anschluss der neuen festinstallierten Versorgungsleitung PV03-R0002 - ausgehend von den beiden Tankcontainern der Stellfläche K36 - ist ausschließlich für die Vorlage PR35AA7W1A1100 des Trakts 12 der Vielstoff- Mehrzweckanlage G20 genehmigt.

## **4. Anforderungen an Salzsäureeintrag sowie das Umfüllen von Stoffen**

### 4.1

Die Förderleistung von ortsbeweglichen Pumpen ist auf 4 - 6 m<sup>3</sup>/h und der maximale Druck ist auf < 6 bar<sub>ü</sub> zu begrenzen.



#### 4.2

Die jeweiligen Pumpendrucke sind entsprechend den zulässigen Betriebsdrucken der Teilanlagen einzustellen.

#### 4.3

Die Pumpenmotoren sind mit Überlastschutz auszustatten. Ferner sind das Trockenlaufen und das Überhitzen zu alarmieren.

#### 4.4

Die beiden Tankcontainer dürfen nur im Wechsel betrieben werden, so dass maximal einer aktiv im Einsatz ist. Eine gleichzeitige Nutzung beider Tankcontainer ist untersagt.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **5. Arbeitsschutz**

##### 5.1

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, um im Schadensfall Hilfe anfordern zu können, z.B. eine durch Fernsprecher erreichbare und ständig besetzte Stelle.

##### 5.2

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art des Arbeitsplatzes und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind.

Dazu hat er die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

Soll auf einzelne Maßnahmen zur Ersten Hilfe, wie z.B. auf Augen- und Körperduschen verzichtet werden, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

#### **6. Abfallrecht**

##### 6.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Bauabfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 01. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> (Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Publikationen/ Umwelt und Energie-Abfall).

##### 6.2

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A <sub>B</sub> 02; Kontaminierte Betriebsmittel (Körperschutzmittel)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sub>B</sub> 01; Spülsäure/Wasser (mit ca. 20L 30%iger Salzsäure) Havarieabwässer	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

### 6.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### 6.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## **7. Wasserrecht**

### 7.1

Zurückgehaltenes Niederschlags- und Brauchwasser ist visuell und olfaktometrisch zu überprüfen und der pH-Wert ist zu bestimmen. Ergeben sich keine Auffälligkeiten, darf das Niederschlagswasser über die Kanalisation der ZABA zugeführt werden. Bei Auffälligkeiten ist das Niederschlagswasser ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

## **8. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### 8.1

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

## **9. Bauaufsicht**

### 9.1

Gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO ist dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

## 9.2

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die folgenden nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise einzureichen:

- Standsicherheit und konstruktiver Brandschutz, bescheinigt von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur)

## 9.3

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

## 9.4

Zusammen mit der Meldung der abschließenden Fertigstellung ist die Konformitätsbescheinigung des Brandschutzkonzepterstellers vorzulegen. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

## 9.5

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

## 9.6

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

## 9.7

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

## 9.8

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne erneute Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben

## 9.9

Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

## 9.10

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

## **10. Brandschutz**

### 10.1

Die vorgelegte brandschutztechnische Beschreibung (Brandschutzkonzept) ist zu beachten und das Vorhaben - wie dort beschrieben - umzusetzen.

### 10.2

Die einsatzrelevanten Unterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehr- und /oder Alarmpläne usw.) sind hinsichtlich des Vorhabens anzupassen.

### 10.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV besteht aus der eigentlichen Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Gebäude G20, dem Metallorganiklager im Gebäude F27 sowie der Stellfläche K36 für die Salzsäurecontainer.

### **Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2001, Az.: IV/Da 43.2-53e621-MD-105 gemäß § 4 BlmSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 07. Juni 2024 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53u-11-MD-105I genehmigt.

### **Verfahrensablauf**

Die Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 17. Juni 2024 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien, Gebäude G 20, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26. August 2024 festgestellt.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens beantragt.

Da zum Zeitpunkt der möglichen § 8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen war, hat sie diesen Antrag mit Schreiben vom 15. November 2024 zurückgenommen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Im Rahmen des Vorhabens werden auf der Stellfläche K36 zwei Tankcontainer mit einer Gesamtkapazität von 42 m<sup>3</sup> einschließlich eines Rückhaltesystems, bestehend aus zwei Auffangbehältern sowie der erforderlichen Infrastruktur errichtet und später betrieben. Die Tankcontainer dienen der Lagerung von Salzsäure 30%ig.

Darüber hinaus wird eine neue Versorgungsleitung installiert, um die Salzsäure von der Stellfläche K36 ins Produktionsgebäude G20 zu verbringen.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck Life Science KGaA in Darmstadt erfolgen.

Mit der Umsetzung sind bauliche Maßnahmen verbunden, deren Flächenbedarf bei der Schaffung der als Freiluftanlage konzipierten Stellfläche bei etwa 111 m<sup>2</sup> liegt. Es handelt sich damit um ein vernachlässigbar kleines Bauvorhaben, das zudem innerhalb eines industriell genutzten Werksgeländes durchgeführt werden soll.

Die Anlage G20 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der Merck Life Science KGaA.

Die beiden Tankcontainer sind für die Lagerung von Salzsäure vorgesehen. Salzsäure selbst ist kein Störfallstoff; insofern stellen die beiden Container keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Sinne der Störfallverordnung dar.

Allerdings könnte im Falle einer Leckage Salzsäure austreten und in der Folge aus der Lache Chlorwasserstoff abdampfen. Für dieses Szenario zeigt die vorgelegte Ausbreitungsrechnung jedoch, dass sich die Auswirkungen auf einen Bereich in unmittelbarer Nähe der Anlage beschränken werden.

Auswirkungen auf Schutzgüter außerhalb des Werkszauns sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf den von der Anlage ausgehenden Lärm ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben werden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass für die beiden festgelegten Immissionsorte „Arheilgen“ und „Nordbahnhof“ auch weiterhin die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird zu einer Erhöhung der Menge gefährlicher Abfälle von etwa 1,2 t/a führen und ist damit vernachlässigbar.

Hinsichtlich der Abluftsituation der Anlage G20 werden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Änderungen ergeben.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes am 11. November 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 46/2024 S. 1010, veröffentlicht.

### **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Stellfläche für zwei Tankcontainer mit einem Gesamtvolumen von 42 m<sup>3</sup>. Die Container dienen der Lagerung von 30%iger Salzsäure, die Stellfläche verfügt über ein ausreichendes Auffangvolumen im Falle einer Leckage. Darüber hinaus soll eine Versorgungsleitung zur Produktionsanlage G20 realisiert werden.

Aus fachlicher Sicht kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der geplanten Änderung die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist.

Einer Fortschreibung des vorhandenen Ausgangszustandsberichtes bedarf es daher nicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - im Hinblick auf bau- und planungsrechtliche Belange, Fragen des Brandschutzes sowie auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
  - des Arbeitsschutzes,
  - des Bodenschutzes,
  - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange,
  - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie
  - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Mit der Umsetzung des Vorhabens entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen. Somit werden für die Anlage G20 die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - weiterhin erfüllt.

Auch den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird weiterhin voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

#### Lärm

Relevante Änderungen hinsichtlich lärmintensiver Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben. Der von der Stellfläche K36 ausgehende Lärm wurde im Rahmen einer Schallimmissionsprognose betrachtet. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

#### Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck Life Science KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Anlage G20 selbst ist sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs.

Die hiermit genehmigte Stellfläche für zwei Tankcontainer mit 30%iger Salzsäure wird als Nebeneinrichtung - Betriebseinheit 3 (BE3) - der Produktionsanlage G20 zugeordnet. Auf dieser Stellfläche wird ausschließlich Salzsäure mit einem Gesamtinhalt von 42 m<sup>3</sup> gelagert werden, welche über eine Versorgungsleitung der Vorlage A1100 des Reaktors PR35 im Trakt 12 des Produktionsgebäudes zugeführt wird.

Salzsäure ist kein gefährlicher Stoff im Sinne der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung.

Bei einer Freisetzung im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb kann allerdings Chlorwasserstoffgas entstehen und aus der Lache abdampfen. Für dieses Szenario hat die Antragstellerin unter Verwendung konservativer Randbedingungen eine Ausbreitungsrechnung vorgelegt. Im Ergebnis belegt diese Rechnung, dass potenzielle Auswirkungen auf einen sehr engen Radius um die Stellfläche K36 begrenzt bleiben und insbesondere außerhalb des Werksgeländes ein Überschreiten der relevanten Störfallbeurteilungswerte ERPG2 und AEGL3 (1h) nicht zu besorgen ist.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf bezüglich des Betriebs der Stellfläche K36 sowie der Verwendung der Salzsäure ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Abschnitten V.3. und V.4 des vorliegenden Bescheides gefunden.

#### Energieeffizienz

Die Umsetzung des Vorhabens geht nicht mit der Realisierung von Prozessen mit hohem Energiebedarf einher. Im Wesentlichen ist die neue Förderpumpe auf der Fläche K36 zu nennen, die nur bei Bedarf in Betrieb ist.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.5.1 und V.5.2 - genehmigungsfähig.

#### Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Danach ist eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich und gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken.

#### Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung V.7.1- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

#### Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen V.6.1 bis V.6.4 befolgt werden.

#### Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.10.1 bis V.10.3 sowie V.8.1 bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage.



### Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.9.1 bis V.9.10 keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

### Planungsrecht

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde am 20. August 2024 erteilt.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Dr. Schrötter

## Anhang: Hinweise

### 1. Fundstellenverzeichnis

#### a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.05.2024 (ABl. L, 2024/1328, 17.05.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
<b>HUIG</b>	<b>Hessisches Umweltinformationsgesetz</b>	<b>14.12.2006 (GVBl. I S. 659)</b>	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
<b>H-VV TB</b>	<b>Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen</b>	<b>01.08.2023 (StAnz. S. 1079)</b>	
<b>HVwVfG</b>	<b>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz</b>	<b>In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)</b>	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

## b) Technische Regelwerke

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>weitere Informationen, Bezugsquellen</b>
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <a href="https://www.beuth.de/de/">https://www.beuth.de/de/</a>
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp</a>
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	<a href="https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe <a href="https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp">https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp</a>
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter <a href="https://www.vdi.de/richtlinien">https://www.vdi.de/richtlinien</a> , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	<a href="https://shop.vds.de/">https://shop.vds.de/</a>
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	<a href="https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien">https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien</a>

## **2. Abfallrechtliche Hinweise**

### 2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

## **3. Baurechtliche Hinweise**

### 3.1

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

### 3.2

Die eingeschlossene Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

### 3.3

Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

### 3.4

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass ([www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden.